



PREISLISTE

20

24

Inhalt

	Allgemeine Richtlinien	4
	PREISBASIS	4
	VORBEREITUNGEN DURCH DEN AUFTRAGGEBER.....	4
	BESTELLUNGEN / UMBESTELLUNGEN / STORNIERUNGEN	5
	LIEFERSCHEINKONTROLLE – VOR DER ENTLADUNG	5
1	Betonsorten nach ÖN B 4710-1.....	8
	ecoTB DER RECYCLINGBETON VON ASAMER	8
	ecoTB+ DER CO2-OPTIMIERTE BETON VON ASAMER.....	9
	STANDARDBETON NACH DRUCKFESTIGKEITSKLASSEN	10
	WASSERDRUCK 10 M	10
	FROST OHNE TAUMITTEL UND WASSERUNDURCHLÄSSIG	11
	FROST MIT TAUMITTEL.....	11
	CHEMISCHE ANGRIFFE.....	11
	SCHLITZWÄNDE UND BOHRPFÄHLE NACH ÖNORM B 4710-1	12
2	Betone nach Richtlinien	13
	ÖBV RICHTLINIE „BOHRPFÄHLE“	13
	ÖBV RICHTLINIE „DICHTE SCHLITZWÄNDE“	13
	ÖBV RICHTLINIE „BETONE MIT REDUZIERTER FRÜHRISSNEIGUNG“	13
	ÖBV RICHTLINIE „WEISSE WANNE BETON“	14
	ÖBV RICHTLINIE „INNENSCHALENBETON“	14
	ÖBV MERKBLATT „BETON FÜR KLÄRANLAGEN“	14
	ÖBV RICHTLINIE „GARAGEN UND PARKDECKS“	15
	ÖBV RICHTLINIE „SICHTBETON – GESCHALTE BETONFLÄCHEN“	15
	SELF COMPACTING CONCRETE SCC	15
	STAHLFASERBETON.....	15
	KUNSTSTOFFFASERBETON.....	15
	VERSCHLEISSBEANSPRUCHUNG.....	16
	EINKORN- UND PFLASTERBETONE.....	16
	STABILISIERENDE SONDERMISCHUNGEN	16
	FARBETONE.....	16
	MONOLITHISCHE BODENPLATTE.....	16

3	Aufzahlung für Sonderleistungen	18
	ZEMENT	18
	GESTEINSKÖRNUNG	18
	BESONDERE ANFORDERUNGEN	18
	PUMPBETON	19
	ZUSÄTZE UND ZUSATZMITTEL	19
	KONSISTENZ	19
	ZUSCHLÄGE FÜR ÜBERSTUNDEN	20
	WEITERE SONDERLEISTUNGEN	20
4	Einsatz von Fördergeräten	21
	BETONPUMPEN	21
	ZUSCHLÄGE FÜR ÜBERSTUNDEN BEI BETONPUMPEN	21
	BEISTELLUNG VON ROHRLEITUNGEN	21
	WEITERE SONDERLEISTUNGEN	21
5	Betontechnologische Leistungen	22
	FRISCHBETONPRÜFUNG	22
	PROBEKÖRPERHERSTELLUNG	22
6	Frachtzonen	23
	SICHERHEIT	24
	SICHERHEITSDATENBLATT GEMÄß EG-VERORDNUNG 1907/2006 (REACH) SOWIE (EU) NR. 453/2010	26
	ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN FÜR TRANSPORTBETON UND BETONPUMPLEISTUNGEN (AGB UNTERNEHMER 03/2019)	28
	ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN FÜR TRANSPORTBETON UND BETONPUMPLEISTUNGEN (AGB VERBRAUCHER 03/2019)	29

Impressum

Für den Inhalt verantwortlich: Transportbeton Gesellschaft m.b.H. & Co Komm. Ges., 1110 Wien, Wildpretstraße 5, Tel.: 050/799-6002, Curt Eret.
Grafische Gestaltung: Felicitas Siegl-Linhart - ikp Wien GmbH, Museumstraße 3/5, 1070 Wien.
Alle Fotos shutterstock.com: Cover und Rückseite: Evannovostro, S. 5: belov1409, S. 7: CC7, S. 6-7: Virrage Images, S. 12: Torton,
 S. 17: Dmitry Kalinovsky, S24-25: Evannovostro. Vorbehaltlich Irrtümer und Druckfehler. Alle Abbildungen sind beispielhaft und können von der Realität abweichen.

Allgemeine Richtlinien

PREISBASIS

Diese Preisliste ist ab 01.04.2024 gültig und ersetzt alle bisherigen Preislisten.

Die Preise verstehen sich je m³ Beton unter Zugrundelegung folgender Kalkulationsbasis:

- Frei Bau in der Lieferzone 0 (Entfernungszuschläge siehe Seite 23)
- Für Lieferungen an Betriebstagen der Transportbeton innerhalb der Normalarbeitszeit, als Normalarbeitszeit gilt: Montag – Donnerstag 7:00 – 16:30 Uhr und Freitag 7:00 – 12:00 Uhr
Betriebstage sind: Montag – Freitag, ausgenommen 23. Dezember bis 6. Jänner, Feiertage und Fenstertage (Zuschläge Überstunden/Nacht/Wochenende und Feiertage siehe Seiten 20 – 22).
- Größtkorn 32 mm (Aufzahlung Gesteinskörnung siehe Seite 18).
- Standardzement (Aufzahlung Zement siehe Seite 18).
- Festigkeitsentwicklungsstufe EM.
- Zuzüglich der betontechnologischen Grundbetreuung in Höhe von € 1,80 je m³.
- Zuzüglich der Landschaftsschutzabgabe von derzeit € 0,50 je m³.
- Zuzüglich der gesetzlichen MwSt.
- Aktuelle Rohstoff- und Energiepreise sowie deren Verfügbarkeit (Sollten sich die Kosten in außergewöhnlichem Maße erhöhen, sind wir berechtigt, die Preise entsprechend anzuheben).
- Preisanpassung aufgrund unterjähriger CO₂-Erhöhungen oder anderer neuer Abgaben sind jederzeit möglich.
- Der Auftraggeber hat die erforderlichen behördlichen Genehmigungen, insbesondere für Straßenbenützung und Gehsteigabspernung, rechtzeitig zu beschaffen und die erforderlichen Schutzmaßnahmen durchzuführen.
- Etwaige Verschmutzungen der Straße, der Gehsteige, Ländereien und Gewässer etc. sind vom Auftraggeber auf seine Kosten zu entfernen.
- Betonlieferungen, Betonpumpleistungen und Sonderleistungen dieser Preisliste werden nur als Einheit erbracht.
- Für Folgeschäden, die durch ein technisches Gebrechen und/oder höhere Gewalt entstehen, haften wir nicht.

Lieferverpflichtung vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Rohstoffen, Transport und Energie.

Es gelten die beiliegenden allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen für Transportbeton und Betonpumpleistungen.

Alle Inhalte wurden mit größter Sorgfalt zusammengestellt. Änderungen, Satz- und Druckfehler vorbehalten.

VORBEREITUNGEN DURCH DEN AUFTRAGGEBER

Sicherheit geht vor! Bitte entnehmen Sie die erforderlichen Maßnahmen den Sicherheitsdatenblättern.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Voraussetzung für einen ungehinderten Einsatz von Fahrmischern und Betonpumpen zu sorgen. Insbesondere hat er dafür Sorge zu tragen, dass befahrbare Anfahrtswege sowie ein für die Aufstellung der Betonpumpe geeigneter Standort und ausreichend Platz für die Fahrmischer vorhanden sind. Der Auftraggeber hat die behördliche Genehmigung, insbesondere für Straßen- und Gehsteigabspernungen, rechtzeitig zu beschaffen und die erforderlichen Schutzbestimmungen durchzuführen.

Zum Anpumpen der Betonpumpe ist von der Baustelle ausreichend Zementschlämme (mind. 3 Säcke Zement) zur Verfügung zu stellen. Für einen etwaigen Auf- und Abbau sowie die Reinigung von Rohr- und Schlauchleitungen ist ausreichend Hilfspersonal zur Verfügung zu stellen.

BESTELLUNGEN / UMBESTELLUNGEN / STORNIERUNGEN

Alle Bestellungen, Umbestellungen oder Stornierungen erfolgen über unsere Disposition. Wir bitten um Übermittlung per E-Mail an dispo@transportbeton.at.

Beton:

- Bestellungen unter 100 m³ bis spätestens* **12:00 Uhr - 1 Betriebstag** vor dem Einsatz.
Stornierung unter 100 m³ bis spätestens **12:00 Uhr - 1 Betriebstag** vor dem Einsatz kostenfrei, danach Stornokosten € 20,00 je m³, mindestens jedoch € 1.000,00.
- Bestellungen über 100 m³ bis spätestens* **12:00 Uhr - 2 Betriebstage** vor dem Einsatz.
Stornierung über 100 m³ bis spätestens **12:00 Uhr - 2 Betriebstage** vor dem Einsatz kostenfrei, danach Stornokosten € 20,00 je m³ bis **12:00 Uhr - 1 Betriebstage** und danach Stornokosten € 30,00 je m³.
- Details für Abrufbestellungen müssen spätestens* bis **12:00 Uhr - 1 Betriebstag** vor dem Einsatz fixiert werden.
- Bei Änderungen nach diesen Zeitpunkten, wie z.B. Abrufänderungen, Terminänderungen oder Mengenüberschreitungen (Rest) leisten wir keine Gewähr für Verfügbarkeit, Lieferzeit und Lieferfolge; darüber hinaus behalten wir uns eine Änderung des Einheitspreises vor.

Betonprüfungen:

- Bestellungen bis spätestens* **12:00 Uhr - 2 Betriebstage** vor dem Einsatz.
- Stornierung **bis 12:00 Uhr - 1 Betriebstag** vor dem Einsatz kostenfrei, danach Stornokosten von € 240,00.

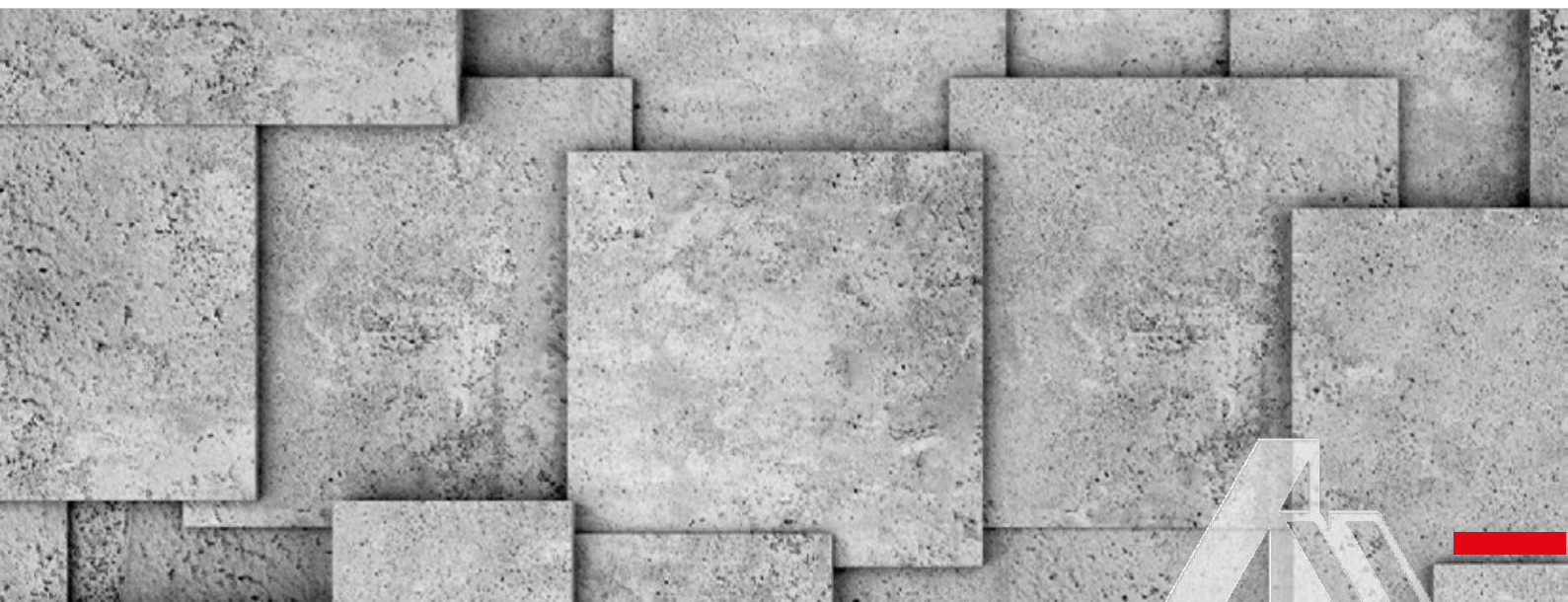
Betonpumpen:

- Bestellungen spätestens* bis **12:00 Uhr - 3 Betriebstage** vor dem Einsatz, nach Verfügbarkeit.
- Stornierung bis **12:00 Uhr - 2 Betriebstage** vor dem Einsatz kostenfrei, danach Stornokosten (siehe Seite 21).

*) Sämtliche Bestellungen werden nach ihrem Eintreffen in der Disposition gereiht und eingeplant. Eine fixe Zusage von Verfügbarkeit, Lieferzeit und Lieferfolge kann erst nach der Abarbeitung der Bestellungen und der Einteilung des Fuhrparks und der Werke durch die Disposition erfolgen. **Eine „fristgerechte“ Bestellung alleine löst keine Lieferpflicht unsererseits aus.**

LIEFERSCHEINKONTROLLE - VOR DER ENTLADUNG

Um sicherzustellen, dass die gelieferte Betonsorte der Bestellung entspricht, ist der Lieferschein von einer befugten Person des Verwenders normgemäß zu kontrollieren und **vor der Entladung** zu unterschreiben. Die Qualität des Betons ist, zumindest augenscheinlich, **vor der Entladung** zu überprüfen. Nachträgliche Reklamationen zu Abweichungen zwischen Bestellung und Lieferung können nicht anerkannt werden.



20

24





1 | Betonsorten nach ÖN B 4710-1



ecoTB ist Beton nach Eigenschaften gemäß ÖNORM B 4710-1:2018.

ecoTB ist Beton bis zur Festigkeitsklasse C30/37, bei dem ein Teil der Gesteinskörnung aus einem Rezyklierprozess stammt.

ecoTB ist ein Bekenntnis zum Life-Cycle-Ansatz in der Bau(stoff)wirtschaft durch Nutzung der vollständigen Rezyklierbarkeit des Baustoffs Beton. Ressourcen werden geschont durch Ersatz von natürlichen Gesteinskörnungen durch Recyclingmaterial.

ecoTB zeichnet sich durch die verbesserte Umweltbilanz (**ecological**) sowie den wirtschaftlichen Einsatz (**economical**) aus.

ecoTB DER RECYCLINGBETON VON ASAMER

Druckfestigkeit	K	Expositionsklassen	Kurzbezeichnung	Verwendungszweck	Preis €/m³
C8/10	F45	X0	X0 ecoTB	Unbewehrte Fundamente ohne Frost, Füll- und Ausgleichsbeton ohne Frost	€ 94,00
C12/15					€ 97,00
C12/15	F45	XC1	XC1 ecoTB	Beton in Gebäuden oder Bauteile permanent dem Wasser ausgesetzt	€ 98,00
C16/20					€ 98,00
C20/25					€ 99,00
C25/30					€ 100,00
C25/30	F45	XC2	XC2 ecoTB	Langzeit wasserbenetzte Betonoberflächen vielfach bei Gründungen, z. B. Fundamente im Grundwasserwechselbereich	€ 100,00
C30/37					€ 108,50
C25/30	F45	XC3/XW1	B1 ecoTB	Beton in Gebäuden mit mäßiger oder hoher Luftfeuchte XW1 Wasserdruckhöhe bis 10 m	€ 104,00
C30/37					€ 112,50



ecoTB+ ist Beton nach Eigenschaften gemäß ÖNORM B 4710-1:2018.

ecoTB+ ist Beton bis zur Festigkeitsklasse C30/37, bei dem der Klinkeranteil im Bindemittel auf ein Minimum reduziert ist.

ecoTB+ ist ein weiterer Beitrag zur Erreichung der Klimaziele. Herkömmliche österreichische Betone sind bereits CO₂-Weltmeister.

ecoTB+ ist im Hinblick auf seinen CO₂-Fußabdruck durch die Minimierung des Klinkeranteils im verwendeten Bindemittel zusätzlich optimiert.

ecoTB+ zeichnet sich durch die verbesserte Umweltbilanz (**eco**logical) sowie den wirtschaftlichen Einsatz (**eco**nomical) aus.

ecoTB+ DER CO₂-OPTIMIERTE BETON VON ASAMER

Druckfestigkeit	K	Expositionsklassen	Kurzbezeichnung	Verwendungszweck	Preis €/m ³
C8/10	F45	X0	X0 ecoTB+	Unbewehrte Fundamente ohne Frost, Füll- und Ausgleichsbeton ohne Frost	€ 94,00
C12/15					€ 97,00
C12/15	F45	XC1	XC1 ecoTB+	Beton in Gebäuden oder Bauteile permanent dem Wasser ausgesetzt	€ 98,00
C16/20					€ 98,00
C20/25					€ 99,00
C25/30					€ 100,00
C25/30	F45	XC2	XC2 ecoTB+	Langzeit wasserbenetzte Betonoberflächen vielfach bei Gründungen, z. B. Fundamente im Grundwasserwechselbereich	€ 100,00
C30/37					€ 108,50
C25/30	F45	XC3/XW1	B1 ecoTB+	Beton in Gebäuden mit mäßiger oder hoher Luftfeuchte, XW1 Wasserdruckhöhe bis 10 m	€ 104,00
C30/37					€ 112,50
C25/30	F45	XC4/XW1/XD2 XF1/XA1L (A)	B2 ecoTB+	Senkrechte Betonoberflächen mit Wassersättigung, Wasserdruckhöhe bis 10 m	€ 108,00
C30/37					€ 116,50

STANDBETON NACH DRUCKFESTIGKEITSKLASSEN

Druckfestigkeit	K	Expositionsklassen	Standardzement	Verwendungszweck	Preis €/ m ³
-					€ 88,00
C8/10	F45	XC0	CEM II 42,5 N	Unbewehrte Fundamente ohne Frost, Füll- und Ausgleichsbeton ohne Frost	€ 89,00
C12/15					€ 92,00
C12/15					€ 93,00
C16/20	F45	XC1	CEM II 42,5 N	Beton in Gebäuden oder Bauteile permanent dem Wasser ausgesetzt	€ 93,00
C20/25					€ 94,00
C25/30					€ 95,00
C16/20	F45	XC2	CEM II 42,5 N	Beton in Gebäuden mit sehr geringer Luftfeuchtigkeit; Beton, der ständig in Wasser getaucht ist	€ 95,00
C20/25					€ 95,00
C25/30	F45	XC2	CEM II 42,5 N		€ 95,00
C30/37				Langzeit wasserbenetzte Betonoberflächen vielfach bei Gründungen, z. B. Fundamente im Grundwasserwechselbereich	€ 103,50
C35/45					€ 111,50
C40/50	F45	XC2	CEM II 42,5 R		€ 117,50
C45/55					€ 123,50
C50/60					€ 133,50

WASSERDRUCK 10 M

Druckfestigkeit	K	Expositionsklassen	Kurzbezeichnung	Standardzement	Verwendungszweck	Preis €/ m ³
C25/30					Beton in Gebäuden mit mäßiger od. hoher Luftfeuchte XW1 Wasserdruckhöhe bis 10 m	€ 99,00
C30/37	F45	XC3/XW1	B1	CEM II 42,5 N		€ 107,50

FROST OHNE TAUMITTEL UND WASSERUNDURCHLÄSSIG

Druckfestigkeit	K	Expositionsklassen	Kurzbezeichnung	Standardzement	Verwendungszweck	Preis € / m ³
C25/30	F45	XC4/XW1/XD2/XF1/XA1L	B2	CEM II 42,5 N	Senkrechte Betonoberflächen mit mäßiger Wassersättigung; Wasserdruckhöhe bis 10 m	€ 103,00
C30/37						€ 111,50
C35/45				€ 119,50		
C40/50				€ 125,50		
C45/55				€ 131,50		
C25/30	F45	XC4/XW1/XD2/XF3/XA1L	B3	CEM II 42,5 N	Waagrechte Betonoberflächen mit hoher Wassersättigung	€ 107,00
C30/37				€ 115,50		
C35/45				€ 123,50		
C40/50				€ 129,50		
C25/30	F45	XC4/XW2/XD2/XF1/XA1L	B4	CEM II 42,5 N	Wasserbauten und -dichte Betonbauwerke mit Wasserdruckhöhe > 10 m	€ 111,00
C30/37				€ 119,50		
C35/45				€ 127,50		
C40/50				€ 133,50		

FROST MIT TAUMITTEL

Druckfestigkeit	K	Expositionsklassen	Kurzbezeichnung	Standardzement	Verwendungszweck	Preis € / m ³
C25/30	F45	XC4/XW2/XD2/XF2/XF3/XA1L	B5	CEM II 42,5 N	Senkrechte Betonoberflächen mit mäßiger Wassersättigung	€ 115,00
C30/37						€ 123,50
C35/45				€ 131,50		
C40/50				€ 137,50		
C25/30	F45	XC4/XW2/XD3/XF4/XA1L	B7	CEM II 42,5 N	Waagrechte Betonoberflächen mit hoher Wassersättigung	€ 122,00
C30/37						€ 130,50
C25/30						€ 125,50
		XC4/XW2/XD3/XF4/XA1L/Rdb	B7	CEM II 42,5 N	Erhöhter LP-Gehalt für Randbalken nach RVS	GK 22

CHEMISCHE ANGRIFFE

Druckfestigkeit	K	Expositionsklassen	Kurzbezeichnung	Standardzement	Verwendungszweck	Preis € / m ³
C25/30	F45	XC4/XW2/XD3/XF3/XA2L (A)	B6	CEM II 42,5 N	Chemisch mäßig lösend und angreifende Umgebung, hohe Wassersättigung ohne Taumittel	€ 115,00
C25/30	F45	XC4/XD3/XW2/XF3/XA2L/XA2T (A)	B6 - C3A-frei	CEM I 42,5 N C3A-frei	Chemisch mäßig lösend und treibend angreifende Umgebung für Abwasseranlagen	€ 138,50
C30/37						€ 147,00

SCHLITZWÄNDE UND BOHRPFÄHLE NACH ÖNORM B 4710-1 UNTERWASSER BETON

Druckfestigkeit	K	Expositionsklassen	Kurzbezeichnung	Standardzement	Verwendungszweck	Preis € / m ³
C25/30		XC3/XW1/UB1	B8		Im Trockenen	€ 112,00
C25/30		XC3/XW1/UB2	B9		Im Wasser oder mit Stützflüssigkeit	€ 114,00
C25/30	F59	XC4/XW1/XD2/XF1/XA1L/UB1	B10	CEM II 42,5 N	Im Trockenen	€ 114,00
C25/30		XC4/XW1/XD2/XF1/XA1L/UB2	B11		Im Wasser oder mit Stützflüssigkeit	€ 116,00
C25/30		XC4/XW2/XD2/XF1/XA1L/UB1	B12		Im Trockenen	€ 118,00

B8 bis B12 auch in C30/37 auf Anfrage möglich.



2 | Betone nach Richtlinien

ÖBV RICHTLINIE „BOHRPFÄHLE“ UNTERWASSER BETON

Druckfestigkeit	K	Expositionsklassen	Kurzbezeichnung	Standardzement	Preis €/ m ³
C25/30		XW1/XC4/XF1/XA1L	BS-TB1		€ 123,00
C25/30	F59	XW1/XC3	BS-TB2	CEM II 42,5 N	€ 121,00
C12/15(56)		XW1	BS-TBP		€ 116,00 ¹⁾

¹⁾ Preisänderungen in Abhängigkeit von Witterungsbedingungen und Arbeitsablauf möglich!

ÖBV RICHTLINIE „DICHTER SCHLITZWÄNDE“ UNTERWASSER BETON

Druckfestigkeit	K	Expositionsklassen	Kurzbezeichnung	Standardzement	Preis €/ m ³
C25/30	F59	XW1/XC4/XF1/XA1L	BS-TB1	CEM II 42,5 N	€ 123,00

ÖBV RICHTLINIE „BETONE MIT REDUZIERTER FRÜHRISSEIGUNG“ EXKL. KÜHLKOSTEN (AUF ANFRAGE)

Druckfestigkeit	K	Expositionsklassen	Kurzbezeichnung	Standardzement	Verwendungszweck	Preis €/ m ³
C25/30 (56/90)	F45	XC2/XW2/XF3/XAL-B/XAT-A/RS	BS2 A	CEM II 42,5 N	Senkrechte Betonoberflächen mit mäßiger Wassersättigung	€ 107,00
C25/30 (56/90)		XC1/XW2/XAL-B/XAT-A/XAT-B/RS	BS2 B	CEM II 42,5 N		€ 115,50
C25/30 (56/90)	F45	XC4/XW2/XD3/XF4/XA1L	BS2 C	CEM II 42,5 N	Waagrechte Betonoberflächen mit hoher Wassersättigung	€ 120,50
C25/30 (56/90)	F45	XC4/XW1/XD2/XF1/XA1L/XW2/XAL-B/RS	BS2 D1	CEM II 42,5 N	Waagrechte Betonoberflächen mit hoher Wassersättigung	€ 133,00
C25/30 (56/90)	F45	XC4/XW1/XD2/XF1/XA1L/XW2/XF2/XF3/ XAL-B/RS	BS2 D2	CEM II 42,5 N	Waagrechte Betonoberflächen mit hoher Wassersättigung	€ 128,00

Ab 29 °C Tageshöchsttemperatur werden keine Betone mit geringer Frührisseigung ausgeliefert. Das Erreichen der Bauteiltemperatur liegt im Bereich des Verwenders.

ÖBV RICHTLINIE „WEISSE WANNE BETON“ EXKL. KÜHLKOSTEN (AUF ANFRAGE)

Druckfestigkeit	K	Expositionsklassen	Kurzbezeichnung	Standardzement	Verwendungszweck	Preis € / m ³
C25/30 (56)		XC2/XW2/XF3/XAT-B/XAL-B/RRS	BS1 A		Wände und Platten	€ 133,00
C25/30 (56)		XC2/XW1/XF3/XAT-A/RRS	BS1 B		Dicke Wände und Platten	€ 133,00
C25/30 (56)	F45	XC2/XW2/XF4/XAT-B/XAL-B/RRS	BS1 C	CEM I 42,5 N C3A-frei	Verkehrsbauwerke mit Taumittleinwirkung	€ 141,00
C25/30 (56)		XC2/XW2/XF3/XAT-C/XAL-C/RRS	BS1 E		Wände und Platten bei hohem chem. Angriff durch Grundwasser	€ 141,00
C25/30 (56)		XC2/XW2/XF3/XAT-B/XAL-B/RRS/BBG	BS1 F		Wände und Platten mit erhöhtem Brandschutz	€ 159,00
C25/30 (56)		XC2/XW2/XF3/XAT-B/XAL-B/RRS	BS1 A/PLUS		Wände und Platten	
C25/30 (56)		XC2/XW1/XF3/XAT-A/RRS	BS1 B/PLUS		Dicke Wände und Platten	
C25/30 (56)	F45	XC2/XW2/XF4/XAT-B/XAL-B/RRS	BS1 C/PLUS	CEM I 42,5 N C3A-frei	Verkehrsbauwerke mit Taumittleinwirkung	auf Anfrage*
C25/30 (56)		XC2/XW2/XF3/XAT-C/XAL-C/RRS	BS1 E/PLUS		Wände und Platten bei hohem chem. Angriff durch Grundwasser	
C25/30 (56)		XC2/XW2/XF3/XAT-B/XAL-B/RRS/BBG	BS1 F/PLUS		Wände und Platten mit erhöhtem Brandschutz	
Sonderbetone lt. Richtlinie „Weiße Wanne“ gemäß Absatz 5.1.3.3						auf Anfrage

* Bei BS1 PLUS werden die Kosten der Eignungsprüfung gesondert verrechnet. Es ist mit einer Vorlaufzeit von mind. 14 Wochen zu rechnen.

Ab 29 °C Tageshöchsttemperatur wird keine Weiße Wanne ausgeliefert. Das Erreichen der Bauteiltemperatur liegt im Bereich des Verwenders.

ÖBV RICHTLINIE „INNENSCHALENBETON“

Druckfestigkeit	K	Expositionsklassen	Kurzbezeichnung	Standardzement	Verwendungszweck	Preis € / m ³
C25/30	F45	XC4/XF3/XA1T/XA1L	WDI	CEM I 42,5 N C ₃ A-frei	Besondere Anforderungen	€ 138,50

ÖBV MERKBLATT „BETON FÜR KLÄRANLAGEN“ EXKL. KÜHLKOSTEN (AUF ANFRAGE)

Druckfestigkeit	K	Expositionsklassen	Kurzbezeichnung	Standardzement	Verwendungszweck	Preis € / m ³
C25/30	F45	XC4/XD3/XF2/XF3/XA2T/XA2L	BS1 K	CEM I 42,5N - C ₃ A-frei	Chem. Angriff mit Belastung	€ 138,50

ÖBV RICHTLINIE „GARAGEN UND PARKDECKS“ EXKL. KÜHLKOSTEN (AUF ANFRAGE)

Druckfestigkeit	K	Expositionsklassen	Kurzbezeichnung	Standardzement	Verwendungszweck	Preis € / m³
C25/30(56)	F45	XC2/XW2/XF3/XAT-B/XAL-B/RRS	BS-VF	CEM I 42,5 N C ₃ A-frei	Verkehrsflächen	€ 133,00

ÖBV RICHTLINIE „SICHTBETON – GESCHALTE BETONFLÄCHEN“ EXKL. HEIZ- und KÜHLKOSTEN (AUF ANFRAGE)

Herstellung und Gütenachweis nach ÖBV Richtlinie „Sichtbeton“

Druckfestigkeit	K	Expositionsklassen	Kurzbezeichnung	Standardzement	Verwendungszweck	Preis € / m³
C25/30	F45	XC4/XW1/XD2 XF1 XA1L	BS BQ1	CEM II 42,5 N	Anforderung an den Beton mit Auswirkung auf die Betonfläche	€ 109,50
C30/37			€ 118,00			
C25/30			BS BQ2			€ 129,00
C30/37			€ 137,50			

SELF COMPACTING CONCRETE SCC „SELBSTVERDICHTENDER BETON“ (SCC)

		Mindestverrechenbare Betongüte	Aufzahlung in € je m³
SCC1/SCC2	Selbstverdichtender Beton gemäß ÖNORM 4710-1: 2018	C 30/37 GK 16	€ 75,00

Die Aufzahlung ist nicht auf alle Betone anwendbar!

STAHLFASERBETON FÜR DEN WOHN- UND INDUSTRIEBAU

Faserbetone mit Faserbetoneigenschaften wie TS (Sonderklasse), T od. TG-Klassen in Verbindung mit versch. Expositionsklassen auf Anfrage.

KUNSTSTOFFFASERBETON FÜR DEN WOHN- UND INDUSTRIEBAU SOWIE FÜR DEN TUNNELBAU

Herstellung und Gütenachweis nach den jeweiligen gültigen ÖBV Richtlinien

Bezeichnung	Verwendungszweck	Aufzahlung in € je m³
Kunststoff-Makrofasern		auf Anfrage
Kunststoff-Mikrofasern für die Faserbetonklasse „FS“	FAB FS	€ 21,00
Kunststoff-Mikrofasern	(Verringerung der Frühschwindrissebildung)	€ 21,00
Kunststofffasern für den erhöhten Brandschutz von unterirdischen Verkehrsbauwerken nach ÖVBB Richtlinie	FAB/BBG Erhöhung der Brandbeständigkeit	€ 33,00

VERSCHLEISSBEANSPRUCHUNG

Druckfestigkeit	K	Expositionsklassen	Standardzement	Verwendungszweck	Preis €/ m ³
C25/30	F45	B2/XM1	CEM II 42,5 N	mäßige Verschleißbeanspruchung (Nachweis nach Böhme)	€ 111,00
C30/37					€ 119,50
Straßenunterbeton	F38			RVS	€ 165,50
Straßenoberbeton	F38	XF4/KK22		mit Hartsplitt - RVS	€ 188,00
		XF4/KK08			€ 211,00
Zusatzanforderung: Beanspruchungsklasse 2*, AKR im Beton nach Ö-NORM B3100					€ 25,00

Weitere Kombinationen von XM1, XM2 od. XM3 mit Expositionsklassen-Kurzbezeichnungen wie B3, B5 und B7 auf Anfrage möglich.

*Nachweis erfolgt durch eine Schnell- bzw. eine Langzeitprüfung der Gesteinskörnung nach Ö-NORM B3100.

EINKORN- UND PFLASTERBETONE

Bezeichnung	Standardzement	Verwendungszweck	Preis €/ m ³
Einkornbeton 16/32 mit 100 kg Bindemittel	CEM II 42,5 N	Filterbeton	€ 88,00
Pflasterdrainbeton 4/8, 8/16		Pflasterdrainbeton (Empfehlung nach RVS)	€ 95,00

STABILISIERENDE SONDERMISCHUNGEN

Druckfestigkeit	Kurzbezeichnung	Standardzement	Verwendungszweck	Preis €/ m ³
ZVM	GK 08 ZVM	CEM II 42,5 N	Künetten- und Hohlraumauffüllung	€ 85,00
ZVM	GK 16 ZVM			

FARBETONE

Bezeichnung	Standardzement	Verwendungszweck	Preis €/ m ³
C8/10 - C30/37	CEM II 42,5 N	Farben laut Kundenwunsch	auf Anfrage
Rezeptbetone		laut Kundenwunsch	

MONOLITHISCHE BODENPLATTE

Druckfestigkeit	K	Expositionsklassen	Kurzbezeichnung	Standardzement	Preis €/ m ³
C25/30	F45	XC4/XW1/XD2/XF1/XA1L	BS MP	CEM II 42,5 N	€ 108,50
C25/30		FaB-T1 XC4/XW1/XD2/XF1/XA1L	BS MP-F		€ 140,50



3 | Aufzahlung für Sonderleistungen

Es sind nicht alle angeführten Aufzahlungen auf alle Betone anwendbar!

ZEMENT

Bezeichnung	Preis
CEM II 42,5R	€ 8,00/m ³
CEM I 52,5R	auf Anfrage
CEM III 32,5N	auf Anfrage
CEM I 42,5N HS C3A-frei	€ 23,50/m ³
CEM I 52,5N HS C3A-frei	auf Anfrage

GESTEINSKÖRNUNG

Bezeichnung	Preis
GK 4 mm bis max. C25/30	€ 38,50/m ³
GK 8 mm bis max. C30/37	€ 26,50/m ³
GK 16 mm	€ 9,00/m ³
GK 22 mm	€ 3,50/m ³

BESONDERE ANFORDERUNGEN

Bezeichnung		Preis
Reduziertes Schwinden (RS)	ab C25/30 B2	€ 20,00/m ³
Stark reduziertes Schwinden (RRS)	ab C25/30 B2	€ 25,50/m ³
Verlängerte Verarbeitungszeit (VV)		auf Anfrage
Wärmeentwicklungsklasse (WE1/WE2)		auf Anfrage
Abreißfestigkeit (A 1,5)	ab C25/30 B2	€ 7,50/m ³
Geringe Blutneigung (BL)	ab C25/30 B2	mind. € 6,50/m ³
Verzögerte Anfangserhärtung (VA)-bis ca 6 Stunden		€ 8,00/m ³
Sichtbeton (SB)	ab C25/30 B2	€ 6,50/m ³

PUMPBETON

Bezeichnung		Preis €/ m ³
Pumpbeton (PB) Rohrleitung bis max. 49 lfm inkl. Mastverrohrung	ab C16/20, F45 möglich	€ 6,50/m ³
Pumpbeton (PB+ Pumplänge ab 50lfm) für Rohrleitung ab 50 lfm bis 99 lfm inkl. Mastverrohrung	ab C16/20, F45, GK22 möglich	€ 8,00/m ³
Pumpbeton (PB+ Pumplänge ab 50lfm) für Rohrleitung ab 100 lfm inkl. Mastverrohrung		auf Anfrage
Pumpbeton für Schlauchleitungen DN 80 Citypumpe	ab C25/30 B2 möglich (inkl. F52, GK 16)	€ 26,50/m ³

ZUSÄTZE UND ZUSATZMITTEL

Bezeichnung	Preis
Fließmittel	€ 7,00/Liter
Luftporenmittel	€ 10,00/m ³
Quellmittel ab C25/30	€ 25,50/m ³
Winterzusatz ab C16/20	€ 10,00/m ³
Beschleuniger ab C25/30 (Chloridhaltig)	€ 66,00/m ³
Eisenoxydfarbe ab C25/30	auf Anfrage

KONSISTENZ

Bezeichnung	Preis
Aufzahlung F45 auf F52	€ 6,50/m ³
Aufzahlung F45 auf F59 ab C25/30	€ 11,00/m ³
Von F45 auf F38 / C2 / C1	keine Aufzahlung

ZUSCHLÄGE FÜR ÜBERSTUNDEN

Maßgebend ist das Eintreffen des LKW auf der Baustelle

Bezeichnung	Zuschläge je Fuhre/Stunde	Zuschläge
Die Normalarbeitszeit der Transportbeton erstreckt sich: an Betriebstagen Montag bis Donnerstag 7:00 – 16:30 Uhr, Freitag 7:00 – 12:00 Uhr ausgenommen Betriebssperren (23. Dezember bis 6. Jänner, Feiertage und Fenstertage)		
Überstundenzuschläge: Mo – Do von 5:00 – 7:00 Uhr und 16:30 – 20:00 Uhr und Fr von 5:00 – 7:00 Uhr und 12:00 – 20:00 Uhr	€ 135,00/Fuhre	Bei Abholung € 18,00/m ³
Nacht/Wochenende/Feiertagszuschläge: Mo – Fr von 20:00 – 5:00 Uhr, Samstag, Sonn- und Feiertag und während der Betriebssperre:		
Zuschlag je Fuhre, Mindestverrechnung 3 Fuhren	€ 375,00/Fuhre	mind. € 1.125,00
zuzüglich Vorhaltekosten der Mischanlage/Std. zuzüglich 1,5 h Vor- und Nachrüstzeit	€ 310,00/Std.	mind. € 775,00
Verlängerte Warte- und Entladezeit (VE): Die kostenfreie Warte- und Entladezeit beträgt 5 Minuten/m ³ , darüber hinaus verrechnen wir je begonnene 5 Minuten (Berechnung der Warte- und Entladezeit von „Ankunft Baustelle“ bis „Ende Entladung“) In der Normalarbeitszeit In der Überstundenzeit Während der Nacht/Wochenenden/Feiertagen/Betriebssperren		€ 9,50 je 5 Min. € 14,00 je 5 Min. € 19,00 je 5 Min.

Sondergenehmigungen für Sondertransporte, Fahrten während des LKW-Wochenendfahrverbots bzw. jede andere Genehmigung werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

WEITERE SONDERLEISTUNGEN

Bezeichnung	Preis
Mindermengenzuschlag bei Zufuhr unter 8,5 m ³ Verrechnung in jedem Fall, auch bei Restlieferungen	€ 28,00 je fehlendem m ³
Aufzahlung für bauseits bereitgestellte Betonpumpe	€ 10,00/m ³
Die Kühlung erfolgt nach technischer Notwendigkeit abhängig von der Tages- und Materialtemperatur, wird auf dem Lieferschein vermerkt und verrechnet. Die technische Notwendigkeit, bezieht sich nicht auf die Tagesmitteltemperatur. Wir weisen darauf hin, dass Beton laut Richtlinie Weiße Wanne eine maximal zulässige Frischbetontemperatur von 22°C an der Übergabestelle aufzuweisen hat. Darunterliegende Temperaturen sind gesondert durch den Besteller/Verwender bekanntzugeben und werden gesondert verrechnet. Ab 29°C Tageshöchsttemperatur wird kein Weiße Wanne Beton ausgeliefert.	ab € 45,00 je m ³ gültig in Zone 0
Wintererschwernezuschlag (von 1.11. bis 31.03. temperaturunabhängig)	€ 9,50/m ³
Transportkostenzuschlag für größere Entfernungen oder sonstige Erschwernisse	nach Vereinbarung
Nachlass für Selbstabholung	€ 7,00/m ³
Restbetonentsorgung für nicht auf der Baustelle entleerten Beton	€ 79,50/m ³
Baustellenstatistiken	€ 25,00 je Statistik
Lieferscheinkopien	€ 5,00 je LS

4 | Einsatz von Fördergeräten

BETONPUMPEN

Bezeichnung	Mastlänge bis 36 m	Mastlänge bis 42 m	Mastlänge bis 52 m*
Pauschale für An- und Abfahrt inkl. Pumpen von 20m ³ Beton	€ 460,00	€ 560,00	€ 740,00
je weiterer m ³ (Leistungsgarantie je Pumpe 32 m ³ /Stunde)	€ 12,00	€ 14,00	€ 18,00
Die Preise bedingen durchschnittliche Fördermengen von mehr als 15 m ³ /Std. Bei Unterschreitung der Mindestfördermenge pro Stunde € 200,00 (Ankunft bis Abfahrt Baustelle, zzgl. 1,5 Stunden für An- und Abfahrt)			
Bei Stornierung nach 12:00 Uhr 2 Betriebstage vor dem Einsatz	€ 230,00	€ 280,00	€ 370,00
Bei Stornierung 1 Betriebstag oder am selben Tag vor dem Einsatz	€ 460,00	€ 560,00	€ 740,00

* Für Pumpen über 42 m werden die Kosten für Begleitfahrzeuge und Routengenehmigung nach Aufwand zusätzlich verrechnet.

ZUSCHLÄGE FÜR ÜBERSTUNDEN BEI BETONPUMPEN

Bezeichnung	Preis
Überstunden: Mo – Do: 5:00 – 7:00 Uhr und 16:30 – 20:00 Uhr, Fr: 5:00 – 7:00 Uhr und 12:00 – 20:00 Uhr	+25%
Nachteinsätze: Mo – Fr von 20:00 – 5:00 Uhr, Samstag, Sonntag, Feiertag und Betriebssperre	+50%

BEISTELLUNG VON ROHRLEITUNGEN

Bezeichnung	Preis
Anpumphilfe (Schmiermische) für Betonpumpen mit zusätzlichen Rohrleitungen: X0/F59/GK04/CEM II 42,5N	€ 160,00/m ³
Rohre DN 100 – 125	€ 8,00/lfm
Rohre und Schläuche DN 80 (Citypumpenrezept erforderlich)	€ 8,00/lfm
An- und Abtransport von Rohrleitungen zur Baustelle (je Anfahrt)	€ 385,00
Rundverteiler für Betonpumpen sowie deren An- und Abtransport zur Baustelle	auf Anfrage

Personal zum Verlegen, Abbau und Reinigen muss bauseits beigestellt werden. Sollte die Verlegung, Reinigung und/oder Abbau der Rohrleitungen nicht bauseits erfolgen, verrechnen wir pauschal € 1.500,00. Beschädigte oder fehlende Teile werden nach Aufwand verrechnet.

WEITERE SONDERLEISTUNGEN

Bezeichnung	Preis
Fördern von Stahlfaserbeton / Kunststofffasern	zusätzlich je m ³ € 8,00/m ³
Fremdpumpen: Aufzahlung für bauseits beigestellte Betonpumpe	€ 10,00/m ³
Entsorgungsbeitrag, wenn auf der Baustelle keine Auswaschmöglichkeit vorhanden ist	€ 176,00
Umstellen der Betonpumpe / Standortverlegung während eines Einsatzes	€ 90,00
Quetschventil je Einsatz	€ 50,00
Baustellenbesichtigung für Betonpumpeneinsatz ohne Beauftragung	€ 180,00

5 | Betontechnologische Leistungen

FRISCHBETONPRÜFUNG

Bezeichnung	Im Werk	auf der Baustelle*
Bestimmung der Konsistenz (Ausbreit- bzw. Verdichtungsmaß), WB-Wert-Bestimmung, 1 LP-Prüfung, Frischbeton-Temperaturmessung, Rohdichte	€ 400,00/Prüfung	€ 500,00/Prüfung

PROBEKÖRPERHERSTELLUNG

Bezeichnung	im Werk	auf der Baustelle*
1 Serie Würfel für Druck- od. Frostprüfung	€ 190,00/Serie	€ 240,00/Serie
1 Serie Würfel für Prüfung der Wassereindringtiefe	€ 190,00/Serie	€ 240,00/Serie
1 Serie Balken für Spaltzugfestigkeit oder Biegezugfestigkeit	€ 190,00/Serie	€ 240,00/Serie

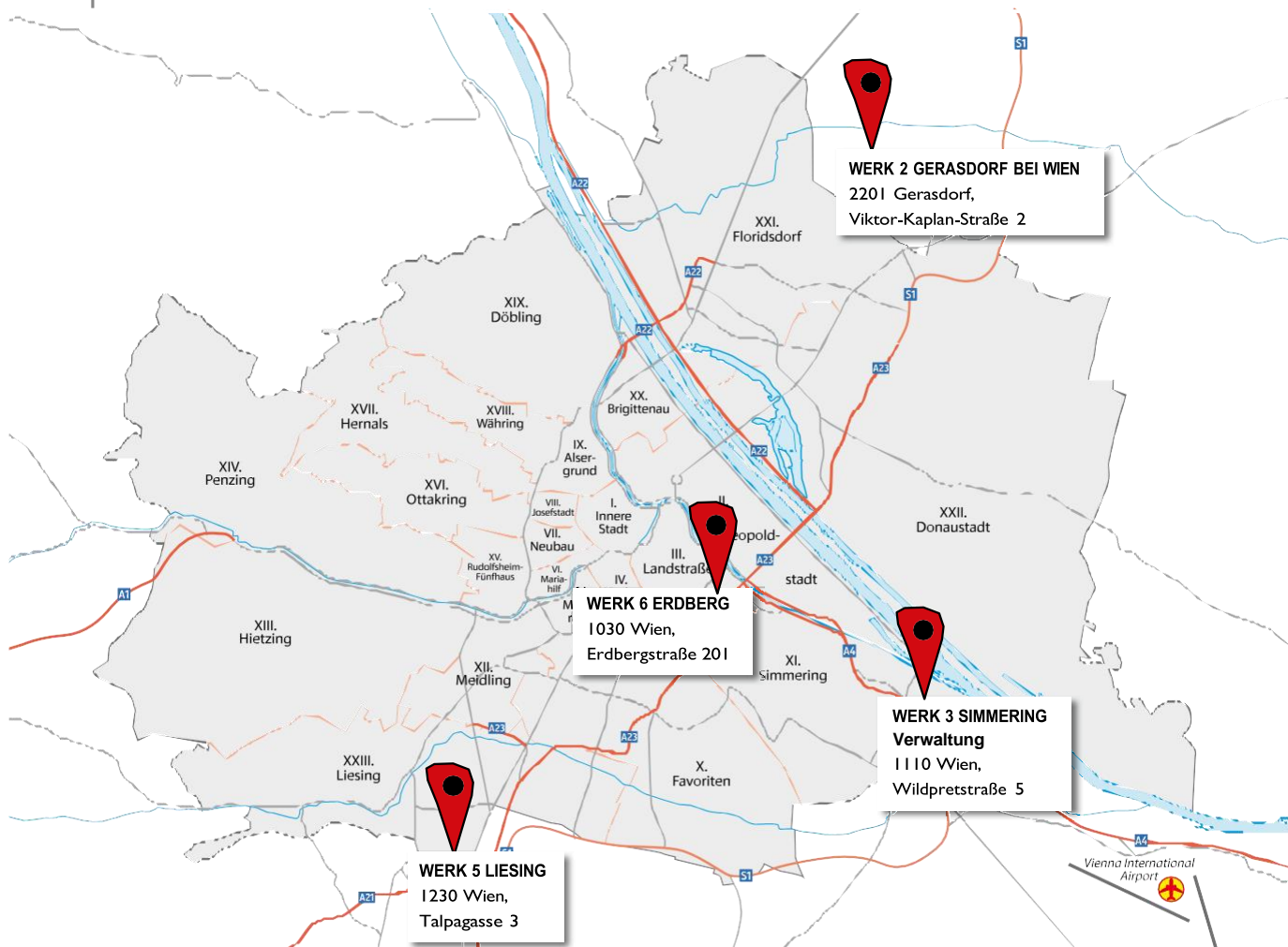
Bezeichnung	im Werk	auf der Baustelle*
LP Prüfung (Messung des LP-Gehalts im Frischbeton)	€ 96,00/Messung	€ 160,00/Messung
WB-Wert-Bestimmung	€ 174,00/Messung	€ 229,00/Messung
Konsistenzprüfung (Ausbreitmaß bzw. Verdichtmaß)/Rohdichte	€ 83,00/Messung	€ 165,00/Messung
Rückprallhammerprüfung am Bauwerk (inkl. Attest)	-	€ 75,00/Attest.
Messung der Wasserabsonderung	€ 132,00/Messung	auf Anfrage
max. 4 Tage inkl. grafischer Auswertung Hydratations- Wärmemessung im Bauteil	-	€ 572,00/Messung
bei Messungen über 4 Tage	-	auf Anfrage
Frischbetonrohichte	€ 55,00/Messung	€ 127,00/Messung

Leistung	Preis*
Betontechniker – Regiekosten	€ 96,00/Std.
Kilometerkosten für Laborwagen	€ 1,80/km
Attestkosten Würfeldruckfestigkeiten	€ 189,00
Attestkosten Wassereindringtiefe	€ 770,00
Attestkosten Biegezugfestigkeit/Spaltzugfestigkeit	€ 275,00
Ausfolgung von Formblättern, Rezeptdaten oder Prüfdaten je Rezept oder Formblatt	€ 43,00
Ausfolgung von Chargenprotokollen je Lieferschein	€ 25,00
Abnahme von Betonmischanlagen je Überprüfung	auf Anfrage
Betontechnologische Grundbetreuung wird für jeden gelieferten m ³ Beton verrechnet	€ 1,80

*Für sämtliche Betontechnologischen Leistungen auf der Baustelle, werden zu den angeführten Preisen noch die Regiekosten zzgl. 1,5 Stunden für An- und Abfahrt des Labortechnikers verrechnet.

Die Preise für betontechnologische Leistungen (exkl. Attestkosten) gelten von Montag bis Donnerstag von 7:00 – 16:30 Uhr und Freitag von 7:00 – 12:00 Uhr. Außerhalb der Normalarbeitszeiten verrechnen wir einen Zuschlag von +50 % auf den jeweiligen Einheitspreis, an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen und während der Betriebssperren einen Zuschlag von +100 % auf den jeweiligen Einheitspreis.

6 | Frachtzonen



Sämtliche Transportbetonpreise verstehen sich frei Lieferzone 0 (= bis 6 km Fahrtentfernung vom jeweiligen Transportbetonwerk) zugestellt. Darüber hinaus wird je 3 km Fahrtentfernung ein Zuschlag gemäß der nachstehenden Tabelle verrechnet.

Zone	gefahrenre km mit Fahrmischer	Preis
0	6 km	€ 0,00/m ³
1	9 km	€ 2,00/m ³
2	12 km	€ 4,00/m ³
3	15 km	€ 6,00/m ³
4	18 km	€ 8,00/m ³
5	21 km	€ 10,00/m ³
6	24 km	€ 12,00/m ³
7	27 km	€ 14,00/m ³
8	30 km	€ 16,00/m ³
9	33 km	€ 18,00/m ³
10	36 km	€ 20,00/m ³
	darüber hinaus	auf Anfrage

SICHERHEIT





SICHERHEITSDATENBLATT GEMÄß EG-VERORDNUNG 1907/2006 (REACH) SOWIE (EU) NR. 453/2010

Produkt: Zementgebundener Baustoff Ausgabe 8/2015

1 BEZEICHNUNG DES GEMISCHES UND DES UNTERNEHMENS

1.1 Bezeichnung des Gemisches

Das Sicherheitsdatenblatt ist für die folgenden Produkte gültig:

Handelsnamen: Transportbeton (Gemisch aus Zement, Gesteinskörnungen, Wasser, Zusatzmitteln, Zusatzstoffen, natürlichen Gesteinsmehlen)

1.2 Verwendung des Gemisches

Das Gemisch wird zur Herstellung von Betonbauteilen, im Mauerwerksbau, im Ausbau, im Straßen- und Tiefbau etc. verwendet.

1.3 Bezeichnung des Unternehmens



Hersteller/Lieferant:

Firmenwortlaut: **TRANSPORTBETON Ges.m.b.H. & Co. KG**

Straße/Nummer: **Wildpretstraße 5**

PLZ/Ort: **A-1110 Wien**

Telefon: **+43 (0) 50799-6002**

Fax: **+43 (0) 50799-6005**

Sachkundige Person: **Hr. Curt C. ERET**

E-Mail: c.eret@transportbeton.at

1.4 Notrufnummer

Vergiftungsinformationszentrale: +43 (0)1 406 43 43 täglich 24h erreichbar

2 MÖGLICHE GEFAHREN

Die Gemische enthalten eine stark alkalische Lösung.

2.1 Einstufung des Gemisches gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Gefahrenklasse und -kategorie:	Hautreizend, Kategorie 2 schwer augenschädigend, Kategorie 1
Gefahrenhinweise:	H315: Verursacht Hautreizungen H318: Verursacht schwere Augenschäden

2.2 Kennzeichnungselemente gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Gefahrenpiktogramme:	
Signalwort:	GEFAHR
Gefahrenhinweise:	H315 Verursacht Hautreizungen H318 Verursacht schwere Augenschäden P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
Sicherheitshinweise:	P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz tragen P305+P351+P338+P310 BEI BERÖHRUNG MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Sofort Vergiftungsinformationszentrale oder Arzt anrufen. P302+P352+P333+P313: BEI BERÖHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen P362 Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen

2.3 Andere mögliche Gefahren

Bei sachgemäßer Verwendung keine anderen Gefahren bekannt.

3 ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.1 Chemische Charakterisierung

Das Gemisch besteht aus Zement, Gesteinskörnung, Wasser, ggf. Zusatzmitteln wie z.B. Fließmittel und ggf. Zusatzstoffen wie z. B. Flugasche oder Hüttensand.

Portlandzementklinker	(REACH – ausgenommen nach Anhang V(10))
Kalkstein	(REACH – ausgenommen nach Anhang V(7))
Hüttensand	(REACH – Reg.nr. 01-2119487456-25)
Bypasstaub	(REACH – Reg.nr. 01-2119486767-17-0001)

3.2 Gefährliche Inhaltsstoffe

Bezeichnung	CAS-Nr.	EINECS-Nr.	Konzentrationsbereich [Gew.-%]	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	
				Gefahren-Kategorie	H-Sätze
Portlandzementklinker	65997-15-1	266-043-4	1 - 20	1	H315, H317, H318, H335
Bypasstaub	68475-76-3	270-659-9	0 - 1	1	H315, H317, H318, H335
Hüttensand	65996-69-2	266-002-0	0 - 20	-	-
Steinkohlenflugasche	68131-74-8	268-627-4	0 - 10	-	-

4 ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise

Für Ersthelfer ist keine spezielle persönliche Schutzausrüstung erforderlich. Ersthelfer sollten aber den Kontakt mit feuchten zementgebundenen Baustoffen vermeiden.

Augenkontakt

Auge nicht reiben, weil durch die mechanische Beanspruchung zusätzliche Hornhautschäden möglich sind. Gegebenenfalls Kontaktlinse entfernen und das betroffene Auge sofort bei weit gespreiztem Lidspalt unter fließendem Wasser mindestens 20 Minuten spülen, um alle Teilchen zu entfernen. Beim Spülvorgang darf kein Spülwasser in das unverletzte Auge gelangen. Falls möglich, isotonische Augenspüllösung (0,9% NaCl) verwenden. Immer Arbeitsmediziner oder Augenarzt konsultieren.

Hautkontakt

Feuchten Beton entfernen und mit reichlich Wasser abspülen. Durchtränkte Kleidung, Schuhe, Uhren etc. entfernen. Diese vor Wiederverwendung gründlich reinigen. Bei Hautbeschwerden Arzt konsultieren.

Verschlucken

Kein Erbrechen herbeiführen. Bei Bewusstsein Mund ausspülen und reichlich Wasser trinken. Arzt oder Giftnotrufzentrale konsultieren.

4.2 Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Augen: Augenkontakt mit feuchtem Beton kann ernste bleibende Augenschäden verursachen.

Haut: Feuchter Beton kann durch anhaltenden Kontakt eine reizende Wirkung auf die Haut haben und Dermatitis oder ernste Hautschäden hervorrufen.

Umwelt: Bei normaler Verwendung sind zementgebundene Baustoffe nicht gefährlich für die Umwelt.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Wird ein Arzt aufgesucht, bitte dieses Sicherheitsdatenblatt vorlegen.

5 MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

Zementgebundene Baustoffe sind weder explosiv noch brennbar und auch nicht brandfördernd bei anderen Materialien.

6 MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Schutzkleidung tragen, wie unter Abschnitt 8 beschrieben. Den Anweisungen für sichere Handhabung folgen, wie unter Abschnitt 7 beschrieben.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Feuchte Betone erhärten auch unter Wasser, und daher nicht in die Kanalisation, in Oberflächenwasser oder Grundwasser gelangen lassen.

6.3 Methoden zur Reinigung und Entsorgung

Verschüttete zementgebundene Baustoffe aufnehmen und wenn möglich verwenden, ansonsten aushärten lassen und als Bauschutt entsorgen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Siehe auch Abschnitte 4, 8, 10, 11, 12 und 13.

7 HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Empfehlungen zu Schutzmaßnahmen

Bitte den Empfehlungen im Abschnitt 8 folgen. Zur Entfernung von feuchtem Beton bitte Abschnitt 6.3 beachten.

Maßnahmen zur Verhinderung von Bränden

Nicht zutreffend.

Maßnahmen zum Schutz der Umwelt

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

Hinweise zu allgemeinen Hygienemaßnahmen

Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen, Schutzbrille und Schutzhandschuhe tragen, um Hautkontakt zu vermeiden.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Zementgebundene Baustoffe werden feucht, in fließfähigem Zustand zum sofortigen Einbau angeliefert und sind nicht lagerfähig.

Lagerklasse: VCI-Lagerklasse 13 (Nicht brennbare Feststoffe).

7.3 Spezifische Endanwendungen

Für die spezifischen Endanwendungen (siehe Abschnitt 1.2) sind keine zusätzlichen Informationen erforderlich.

8 EXPOSITIONSBEGRENZUNG UND PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

8.1 Expositionsgrenzwerte – nicht zutreffend

Zementgebundene Baustoffe werden mit chromatreduzierten Bindemitteln hergestellt. Deswegen ist eine Kontrolle des wasserlöslichen Chroma VI nicht notwendig.

8.2 Individuelle Schutzmaßnahmen, persönliche Schutzausrüstung

Allgemein: Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen und gegebenenfalls duschen, um anhaftende Betonfeinanteile zu entfernen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Nach der Arbeit mit zementgebundenen Baustoffen sollten Arbeiter sich waschen oder duschen und Hautpflegemittel verwenden. Kontaminierte Kleidung, Schuhe, Handschuhe, Uhren etc. vor erneuter Nutzung reinigen.



Gesichts-/Augenschutz:

Bei Spritzgefahr dicht geschlossene, anliegende Schutzbrille gemäß EN 166 verwenden.



Handschutz:

Nässegeschützte, abrieb- und alkaliresistente Schutzhandschuhe tragen. Geeignet sind beispielsweise nitrilgetränkte Baumwollhandschuhe mit CE-Zeichen. Maximale Tragedauer beachten. Lederhandschuhe sind auf Grund ihrer Wasserdurchlässigkeit nicht geeignet und können chromathaltige Verbindungen freisetzen. Handschuhe nur in Verbindung mit entsprechenden Hautschutzmitteln verwenden.

Hautschutz:

Schutz, Reinigung und Pflege der Haut gewährleisten eine intakte und gesunde Haut. Vor Arbeitsbeginn und während der Tätigkeit sind speziell für die jeweilige Gefährdung geeignete Schutzprodukte zu verwenden.

Hautreinigung:

Nach der Tätigkeit sind schonende und rückfettende Mittel zu verwenden.

Hautpflege:

Nach Arbeitsende ist ein Hautpflegemittel anzuwenden.



Körperschutz:

Geschlossene langärmelige Schutzkleidung und alkaliresistente, ausreichend hohe Sicherheitsstiefel nach EN 345 tragen. Falls Kontakt mit dem frischen Gemisch nicht zu vermeiden ist, sollte die Schutzkleidung auch wasserdicht sein. Darauf achten, dass kein frisches Gemisch von oben in die Schuhe oder Stiefel gelangt.

8.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Wasser: Frische Gemische nicht ins Grundwasser oder Abwassersystem gelangen lassen. Durch den Kontakt ist ein Anstieg des pH-Werts möglich. Bei einem pH-Wert von über 9 können ökotoxikologische Effekte auftreten.

Boden: Keine speziellen Kontrollmaßnahmen erforderlich.

9 PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

- Aussehen: Im Regelfall grau. Das Gemisch kann aber auch gefärbt sein.
- Geruch: geruchlos
- pH: Zement (T = 20 °C in Wasser, Wasser-Feststoff-Verhältnis 1:2): 11-13,5
- Roh-Dichte: ca. 2,2 kg/dm³
- Löslichkeit in Wasser: Zement (T = 20 °C): gering (0,1-1,5 g/l)
- Konsistenz: erdfeucht bis fließfähig

9.2 Sonstige Angaben (Nicht zutreffend)

10 STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1 Reaktivität

Bei zementgebundenen Baustoffen findet eine hydraulische Erhärtung statt. Dies führt zu einer Verfestigung, wobei die Gemische nicht mit ihrer Umgebung reagieren.

10.2 Chemische Stabilität

Die Gemische sind in Umgebungen mit pH-Werten größer oder gleich 5 chemisch stabil. Geringere pH-Werte (Säureangriff) können mittel- oder langfristig zur Zerstörung der Gemische mit Funktionsverlust führen. Gesundheitliche Beeinträchtigungen gehen hiervon nicht aus.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen (Nicht zutreffend)

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Eine unplanmäßige nachträgliche Wasserzugabe ist zu vermeiden, da sie zur Verringerung der Produktqualität führt.

10.5 Unverträgliche Materialien

- Säuren zerstören das Gefüge der erhärteten Gemische.
- Unedle Metalle wie Aluminium, Zink, Magnesium führen bei Kontakt mit feuchten Gemischen zur Wasserstoffentwicklung.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Zementgebundene Baustoffe zersetzen sich nicht in gefährliche Bestandteile.

11 TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1 Akute Toxizität

Augenkontakt: Direkter Kontakt mit dem Gemisch kann zu Hornhautschäden führen, zum einen durch die mechanische und alkalische Wirkung und zum anderen durch eine sofortige oder spätere Reizung oder Entzündung. Direkter Kontakt mit Spritzern des Gemisches kann Auswirkungen haben, die von einer moderaten Augenreizung (z. B. Bindehautentzündung oder Lidrandentzündung) bis zu ernstesten Augenschäden und Erblindung reichen.

Hautkontakt: Das Gemisch hat eine haut- und schleimhautreizende Wirkung. Der Kontakt kann zu unterschiedlichen irritativen und entzündlichen Reaktionen der Haut führen, z. B. Rötung und Rissbildung. Anhaltender Kontakt in Zusammenhang mit mechanischem Abrieb kann zu ernstesten Hautschäden führen.

Verschlucken: Das Verschlucken kann Reizungen des Magen-Darm-Traktes hervorrufen.

12 UMWELTBEZOGENE ANGABEN

12.1 Toxizität

Gelangen größere Mengen nicht ausgehärteter zementgebundener Baustoffe in Kontakt mit Wasser, kann dies jedoch zu einer pH-Wert-Erhöhung führen und damit unter besonderen Umständen toxisch für aquatisches Leben sein.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit (Nicht zutreffend)

12.3 Bioakkumulationspotenzial (Nicht zutreffend)

12.4 Mobilität im Boden (Nicht zutreffend)

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung (Nicht zutreffend)

12.6 Andere schädliche Wirkungen (Nicht zutreffend)

13 HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1 Ungebrauchte Restmenge des Gemisches

Eine mögliche Rücknahme beim Hersteller erfragen. Sollte dies nicht möglich sein, wie in 13.2 beschrieben vorgehen.

13.2 Feuchtes Gemisch

Feuchte Produkte aushärten lassen und nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Entsorgung gemäß Punkt 13.3.

13.3 Ausgehärtete Produkte

Unter Beachtung der örtlichen behördlichen Bestimmungen entsorgen. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Entsorgung des ausgehärteten Produkts wie Betonabfälle und erhärtete Betonschlämme (ONORM S 2100) (Abfallschlüsselnummer 31.427 „Betonabbruch verfestigt“).

14 ANGABEN ZUM TRANSPORT

Das Gemisch untersteht nicht den internationalen Gefahrgutvorschriften (IMDG, IATA, ADR/RID). Es ist daher keine Klassifizierung erforderlich.

14.1 UN-Nummer (Nicht zutreffend)

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung (Nicht zutreffend)

14.3 Transportgefahrenklassen (Nicht zutreffend)

14.4 Verpackungsgruppe (Nicht zutreffend)

14.5 Umweltgefahren (Nicht zutreffend)

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender (Nicht zutreffend)

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code (Nicht zutreffend)

15 RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für das Gemisch

Zementgebundene Baustoffe sind Gemische und fallen daher nicht unter die Registrierungspflicht der EG-Verordnung 1907/2006 (REACH). Zementgebundene Baustoffe sind gemäß Art. 2.7(b) und Anhang V.10 der EG-Verordnung 1907/2006 (REACH) nicht registrierungspflichtig.

Nationale Vorschriften

Wassergefährdungsklasse: WGK 1 (schwach wassergefährdend) (SelbstEinstufung gemäß VVWWS vom 17.05.1999).
GHS-CODE: ZP 1 (zementhaltige Produkte, chromatarm)
Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV)

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung entsprechend der EG-REACH-Verordnung ist nicht erforderlich, da es sich um ein Gemisch handelt.

16 SONSTIGE ANGABEN

16.1 Schulungsratschläge

Zusätzlich zu Schulungsprogrammen für Arbeitnehmer zu den Themen Gesundheit, Sicherheit und Umwelt haben Unternehmen sicherzustellen, dass ihre Arbeitnehmer das Sicherheitsdatenblatt lesen, verstehen und die Anforderungen umsetzen können.

16.2 Ausschlussklausel

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt beschreiben die Sicherheitsanforderungen unseres Produkts und stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse. Sie stellen keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar. Bestehende Gesetze, Verordnungen und Regelwerke, auch solche, die in diesem Datenblatt nicht genannt werden, sind vom Empfänger unserer Produkte in eigener Verantwortung zu beachten.

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN FÜR TRANSPORTBETON UND BETONPUMPLEISTUNGEN (AGB UNTERNEHMER 03/2019)

§ 1 – Auftragsgrundlage und Anwendung der Verkaufs- und Lieferbedingungen

- 1.1 Diese „Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen“ (AGB) gelten zwischen Auftraggeber (AG) und Auftragnehmer (AN) bei allfälligen Widersprüchen in der angeführten Reihenfolge:
- das Auftragschreiben samt Lieferverzeichnis (Beschreibung des Leistungsgegenstandes)
 - diese AGB
 - die für Beton (die „Ware“) einschlägige technische ÖNORM B 4710 Teil 1. und Teil 2. (in der jeweils aktuellen Fassung) sowie die einschlägigen Richtlinien und Merkblätter der Österreichischen Bautechnik Vereinigung
 - die branchenspezifischen Unternehmensbräuche
 - das dispositive Recht
- 1.2 Abweichungen von diesen AGB sowie Geschäftsbedingungen des AG sind wirkungslos und werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, dass sie vom AN ganz oder teilweise schriftlich anerkannt werden.
- 1.3 Für den AG gehört das Geschäft zum Betrieb seines Unternehmens.

§ 2 – Lieferung, Leistung und Annahmeverzug

- 2.1 Die Zufahrt zur Entladestelle bzw zum Aufstellungsort des Fahrmischers bzw der Betonpumpe muss für das Befahren mit Fahrzeugen für das jeweils technisch erforderliche Gesamtgewicht geeignet sein. Der AG hat auf seine Kosten rechtzeitig die behördliche Genehmigung zu beschaffen und nachzuweisen, Schutzmaßnahmen durchzuführen und für die Reinigung der Straße und der Gehsteige zu sorgen.
- 2.2 Als Ankunftszeit des Fahrmischers gilt das Eintreffen auf der Baustelle.
- 2.3 Die Leistungspflicht des AN ruht, wenn der Lieferung von ihm nicht beeinflussbare Behinderungen (z. B. Engpässe bei Vorlieferanten, sonstige äußere Behinderungen der Produktions- oder Lieferbedingungen) entgegenstehen. Wird durch diese Bedingungen die Lieferung oder Leistung unmöglich, so wird der AN von der Lieferungs- bzw Leistungsverpflichtung befreit.
- 2.4 Sollte die abgerufene Liefermenge nicht fristgerecht an die Baustelle geliefert werden, so treffen den AN die Rechtsfolgen des Schuldnerverzuges erst nach Ablauf von drei Stunden, die mit der Einmahnung der Leistung durch den AG zu laufen beginnen.
- 2.5 Wenn Aufträge vom AG nur zum Teil abgerufen werden, hat der AN das Recht, für die tatsächlich durchgeführten Lieferungen Listenpreise nachzuverrechnen. Für bestellte und nicht abgenommene Mengen steht dem AN das Recht zu, diese Mengen sowie deren Entsorgungs- und Deponiekosten zu verrechnen.
- 2.6 Wird das Betonieren oder der Pumpeneinsatz durch den AG verschoben, so hat er den AN hiervon mindestens 24 Stunden vor der abgesprochenen Lieferzeit schriftlich zu verständigen. Die durch die Verschiebung verursachten Mehraufwendungen hat der AG zu ersetzen.
- 2.7 Der AG ist verpflichtet, die Ware zur vereinbarten Lieferzeit abzunehmen. Der AG haftet dem AN für sämtliche durch seinen Annahmeverzug verursachten Aufwendungen.
- 2.8 Die Fahrmischerfahrer und Pumpenmaschinisten des AN sind nicht berechtigt, für diesen Erklärungen abzugeben oder entgegenzunehmen.
- 2.9 Der AG sorgt für eine reibungslose Übernahme des Transportbetons.
- 2.10 Der AG hat den Lieferschein vor der Entladung der Ware zu kontrollieren und zu unterzeichnen. Der vom AG zur Annahme eingesetzte Gehilfe ist auch zur Unterfertigung des Lieferscheins berechtigt. Auf dem Lieferschein sind im Besonderen vom AG veranlasste Zugaben (z. B. Wasser, Fasern oder sonstige Zusätze) zu vermerken. Eine Mitwirkungs- oder Warnpflicht des AN ist dabei ausgeschlossen. Wurden auf Anweisung des AG dem Beton Stoffe zugegeben, so hat der AG sämtliche erforderlichen Nachweise, die ursprünglich der AN zu erbringen hatte, durch eigene Prüfungen zu erbringen und dem AN zur Verfügung zu stellen. Die vom AG gewünschte Zugabe führt zum Ausschluss der Gewährleistung oder sonstigen Haftung des AN.

§ 3 – Pumpleistungen

- 3.1 Der AG ist für die Sicherheit auf der Baustelle, insbesondere im Zusammenhang mit dem Einsatz von Betonpumpen, verantwortlich und hat sich eines Planungs- und Baustellenkoordinators zu bedienen.
- 3.2 Der AG hat eine geeignete Fläche für die Aufstellung der Betonpumpe bzw. des Fahrmischers zur Verfügung zu stellen. Die Informationen über den sicheren Aufstellungsort der Betonpumpe sind in das Baustellenerfassungsblatt aufzunehmen. Der AN hat das Recht, den Aufstellungsort bei sicherheitstechnischen Bedenken abzulehnen.
- 3.3 Der AG hat die behördliche Genehmigung für das Aufstellen der Betonpumpe zu beschaffen und die Arbeitsbedingungen für den sicheren Einsatz von Betonpumpen zu erfüllen: Dazu gehören insbesondere die Sicherung von elektrischen Freileitungen, die Bekanntgabe von Einbauten und Hohlräumen, die Unterweisung des Endschlauchführers, die Verwendung der persönlichen Schutzausrüstung durch den Endschlauchführer, das Bereitstellen eines Einweisers und die Zurverfügungstellung sicherer Standplätze sowie von Absturzsicherungen, insbesondere für Endschlauchführer und Betonpumpenmaschinisten. Der AG hat außerdem den sicherheitstechnischen Anweisungen des Betonpumpenmaschinisten im Betonpumpen-Arbeitsbereich Folge zu leisten.
- 3.4 Pumpenmaschinisten und Fahrmischerfahrer sind nur zum Betreiben der Betonpumpe bzw. der Fahrmischer berechtigt. Für das bautechnisch fachgerechte Einbringen des Betons ist ausschließlich der AG verantwortlich; dazu verfügen die Pumpenmaschinisten und Fahrmischerfahrer über keine Fachkenntnisse. Eine Mitwirkungs- oder Warnpflicht des AN ist ausgeschlossen.
- 3.5 Wird über Wunsch des AG der Frischbeton nach Verlassen des Schlauchendes der Betonpumpe, des Übergabetrichters, des Förderbandes, des Rutschendes des Mischfahrzeuges durch eine darüberhinausgehende Rohr- und Schlauchleitung gepumpt oder anderweitig befördert, kann eine Veränderung der Betongüte eintreten, die eine geänderte Rezeptur verlangt. Der AG hat daher den AN 48 Stunden vor der abgesprochenen Lieferzeit schriftlich über Pumpleistungslängen von über 50m zu informieren. Die dadurch entstehenden Mehrkosten trägt der AG.
- 3.6 Der AN stellt Rohr- und Schlauchleitung zur Verfügung. Für den ordnungsgemäßen Zusammen- und Abbau sowie deren fachgerechte Reinigung ist ausschließlich der AG verantwortlich. Er haftet auch für den Verlust. Eine Mitwirkungs- oder Warnpflicht des AN ist ausgeschlossen.
- 3.7 Für die Ausschlämmung der Rohrleitungen ist der AG auf seine Kosten verantwortlich. Der AG hat auf seine Kosten für die Möglichkeit zum Auswaschen der Mischfahrzeuge und der Betonpumpen im Bereich der Baustelle zu sorgen und das beim Reinigen der Rohrleitungen bzw. der Fahrmischer- rutschen auf der Baustelle anfallende Schmutzwasser zu entsorgen. Eine Mitwirkungs- oder Warnpflicht des AN ist ausgeschlossen.

§ 4 – Betonprüfung

- 4.1 Grundsätzlich sind für die Betonprüfung die fach einschlägigen Normen und Regelwerke anzuwenden. Prüfungen des Frischbetons sind von einem befugten Fachmann durchzuführen. Ein Fachmann gilt als befugt, wenn er die Kenntnisse im Sinne der ÖNORM B 4710-1 Abschnitt G.2.2 nachweist.

Sie werden in Kenntnis gesetzt, dass Ihre angegebenen Antrags-/Auftragsdaten an die CRIF GmbH, Rothschildplatz 3/Top 3.06.B, 1020 Wien zur Prüfung Ihrer Identität bzw. Bonität übermittelt werden. Wir weisen Sie weiters darauf hin, dass Zahlungserfassungsdaten über unbestrittene und nach Eintritt der Fälligkeit unbezahlte Forderungen sowie Adressdaten an CRIF GmbH, Rothschildplatz 3/Top 3.06.B, 1020 Wien, zur rechtmäßigen Verwendung im Rahmen ihrer Gewerbeberechtigung gemäß §§ 151 (Adressverlag), 152 (Auskunftei über Kreditverhältnisse) und 153 (Dienstleistungen in der automatisierten Datenverarbeitung und EDV Technik) der Gewerbeordnung 1994 übermittelt werden. CRIF wird weiters zur Prüfung der Identität und Bonität verwendet. Nähere Informationen finden Sie unter www.crif.at.

- 4.2 Werden in der Sphäre des AG Betonprüfungen durchgeführt oder erlangt dieser Kenntnis von Prüfungsergebnissen und werden dabei negative Ergebnisse festgestellt, sind diese dem AN unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 5 – Gewährleistung und Schadenersatz

- 5.1 Der AN leistet Gewähr nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 922 ff Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch und den Konkretisierungen in den folgenden Punkten.
- 5.2 Als Übergabe gilt der Zeitpunkt, in welchem der Beton die Sphäre des AN verlässt.
- 5.3 Die Gewährleistungspflicht des AN erstreckt sich nicht auf Mängel, die dem AG zuzurechnen sind. Der AN leistet daher keine Gewähr für Mängel, die durch vom AG veranlasste Veränderungen an der Ware (z. B. Zugabe von Wasser, Fasern oder sonstigen Zusätzen) verursacht werden. Der AN leistet darüber hinaus keine Gewähr für jenen Betonierabschnitt, in welchem der AN den gelieferten Beton mit Beton anderer Hersteller zusammen einbringt. Eine Mitwirkungs- oder Warnpflicht des AN ist ausgeschlossen.
- 5.4 Bei Herstellung nach Rezepten des AG haftet der AN lediglich für die bestellte Zusammensetzung, nicht aber für eine bestimmte Betongüte oder -eigenschaft. Der AG ist verpflichtet, solche Rezepte unter fachkundiger Anleitung zu erstellen. Eine Mitwirkungs- oder Warnpflicht des AN ist ausgeschlossen.
- 5.5 Der AG hat den gelieferten Beton unverzüglich bei Übergabe zu untersuchen und allfällige Mängel sofort geltend zu machen. Unterlässt der AG diese Mängelrüge, so gilt die Ware als genehmigt. Mündliche oder telefonische Bemängelungen sind unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Die unterlassene, verspätete oder nicht formgerechte Bemängelung hat den Verlust von Ansprüchen aus Gewährleistung, Schadenersatz und aus Irrtum über die Mangelhaftigkeit der Sache zur Folge.
- 5.6 Für die eventuell erforderliche Entnahme und Prüfung von Bohrkernen ist nur eine dafür akkreditierte Prüf- oder Inspektionsstelle heranzuziehen. Die damit verbundenen Kosten trägt im Falle vertragskonformer Lieferung der AG.
- 5.7 Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate. Die Mangelhaftigkeit zum Zeitpunkt der Übergabe hat der AG zu beweisen.
- 5.8 Für Produkthaftungsansprüche wird nach Maßgabe des Produkthaftungsgesetzes gehaftet. Davon abgesehen setzt eine Schadenersatzpflicht des AN grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz voraus und ist auf den Ersatz des unmittelbaren positiven Mangelschadens beschränkt. Der Ersatz eines entgangenen Gewinns, von Folgeschäden, mittelbaren Schäden oder Drittschäden ist jedenfalls ausgeschlossen.
- 5.9 Der AG trägt die Beweislast für ein Verschulden des AN. Seine Ersatzansprüche verjähren in sechs Monaten ab evidenten Erkennbarkeit von Schaden und Schädiger, unabhängig davon jedenfalls in vier Jahren nach der Übergabe i.S.d. Pkt 5.2.

§ 6 – Preise, Rechnungslegung und Zahlungsbedingungen

- 6.1 Angebotene Preise und Kostenvoranschläge sind freibleibend. Änderungen der Kalkulationsbestandteile berechtigen den AN zu entsprechenden Preiskorrekturen. Kostenänderungen ab Vertragsabschluss werden gemäß dem vom Fachverband der Stein- und keramischen Industrie bei der Wirtschaftskammer Österreich herausgegebenen Index für Transportbeton oder eine an seine Stelle tretende Preisleitregelung berücksichtigt.
- 6.2 Die Abrechnung der vom AN erbrachten Lieferungen bzw. Leistungen erfolgt auf Grund der vom AG bestätigten Lieferscheine.
- 6.3 Sofern keine besonderen Zahlungskonditionen vereinbart wurden, sind Rechnungen des AN sofort und ohne Abzug fällig. Die Annahme von Wechseln und Schecks bleibt vorbehalten und erfolgt jedenfalls nur zahlungshalber. Diskont-, Einziehungsspesen und sonstige Kosten gehen zu Lasten des AN.
- 6.4 Sämtliche Forderungen des AN werden sofort fällig, wenn der AG mit der Erfüllung auch nur einer Verbindlichkeit in Verzug gerät. Das gleiche gilt, wenn er seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Vermögens abgelehnt wird oder Umstände bekannt werden, die begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des AG rechtfertigen, oder vergleichbare Gründe auftreten, die es dem AN unzumutbar machen, am Vertrag festzuhalten.
- 6.5 Bestehen Forderungen aus verschiedenen Lieferungen bzw. Leistungen, entscheidet über die Verrechnung von Geldeingängen der AN. Ein Zurückbehaltungsrecht des AG ist ausgeschlossen. Eine Aufrechnung mit etwaigen Gegenforderungen ist ihm nur dann möglich, wenn diese vom AN anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 6.6 Im Falle des schuldhaften Zahlungsverzuges schuldet der AG dem AN unbeschadet weiterer Ansprüche die Listenpreise. Darüber hinaus hat der AN unbeschadet der gesetzlichen Rechtsfolgen das Recht, weitere Lieferungen bzw. Leistungen von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen abhängig zu machen. Entgegenkommene Wechsel können vor Verfall zurückgegeben und sofortige Barzahlung gefordert werden.

§ 7 – Gefahrenübergang

Die Gefahr geht sowohl bei Selbstabholung als auch bei Lieferung in jenem Zeitpunkt auf den AG über, in welchem die Ware die Sphäre des AN verlässt.

§ 8 – Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 8.1 Der Erfüllungsort ist der Sitz des AN.
- 8.2 Für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis ist das für den Sitz des AN örtlich und sachlich zuständige ordentliche Gericht maßgebend.
- 8.3 Es gilt österreichisches Recht. UN-Kaufrecht findet keine Anwendung.

§ 9 – Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten (z. B. Name, Geschlecht, Geburtsdatum, Liefer- und Rechnungsanschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Bonitätsdaten) durch den AN erfolgt ausschließlich im Einklang mit den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der DSGVO und dem DSG. Daten des AG werden nur soweit verarbeitet, als die Verarbeitung zur Erfüllung vertraglicher oder rechtlicher Pflichten erforderlich ist (Art. 6 Abs. 1 lit. b und c DSGVO), die Verarbeitung im Rahmen von Interessenabwägungen zur Wahrung berechtigter Interessen des AN (z. B. bei Konsultation von und Datenaustausch mit Auskunfteien zur Ermittlung von Bonitäts- bzw. Ausfallrisiken) erforderlich ist (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO) oder der AG in die Verarbeitung eingewilligt hat (Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO). Eine entsprechende Einwilligung kann der AG jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Dem AG stehen bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit, Widerspruch und Beschwerde bei der Österreichischen Datenschutzbehörde zu. Weiterführende Informationen zum Datenschutz, insbesondere zu den einzelnen Verarbeitungsvorgängen, der Dauer der Datenspeicherung, den Empfängern der Daten und den technischen und organisatorischen Maßnahmen, stehen für den AG unter <https://www.abag.at/de/datenschutz> zum Abruf zur Verfügung. Auf Wunsch des AG wird ihm der AN die Datenschutzinformationen unverzüglich auch postalisch übermitteln.

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN FÜR TRANSPORTBETON UND BETONPUMPLEISTUNGEN (AGB VERBRAUCHER 03/2019)

§ 1 – Auftragsgrundlage und Anwendung der Verkaufs- und Lieferbedingungen

- 1.1 Diese „Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen“ (AGB) gelten zwischen Auftraggeber (AG) und Auftragnehmer (AN) bei allfälligen Widersprüchen in der angeführten Reihenfolge:
 - das Auftragschreiben samt Lieferverzeichnis (Beschreibung des Leistungsgegenstandes)
 - diese AGB
 - die für Beton (die „Ware“) einschlägige technische ÖNORM B 4710 Teil 1. und Teil 2. (in der jeweils aktuellen Fassung) sowie die einschlägigen Richtlinien und Merkblätter der Österreichischen Bautechnik Vereinigung
 - die branchenspezifischen Unternehmensbräuche
 - das dispositive Recht
- 1.2 Abweichungen von diesen AGB sind wirkungslos und werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, dass sie vom AN ganz oder teilweise schriftlich anerkannt werden.
- 1.3 Der AG ist Verbraucher, und es gelten daher die zwingenden Bestimmungen der verschiedenen Verbraucherschutzgesetze (z. B. KSchG).

§ 2 – Lieferung, Leistung und Annahmeverzug

- 2.1 Die Zufahrt zur Entladestelle bzw. zum Aufstellungsort des Fahrmischers bzw. der Betonpumpe muss für das Befahren mit Fahrzeugen für das jeweils technische erforderliche Gesamtgewicht geeignet sein. Der AG hat auf seine Kosten die behördliche Genehmigung rechtzeitig zu beschaffen und nachzuweisen, Schutzmaßnahmen durchzuführen und für die Reinigung der Straße und der Gehsteige zu sorgen.
- 2.2 Als Ankunftszeit des Fahrmischers gilt das Eintreffen auf der Baustelle.
- 2.3 Die Leistungspflicht des AN ruht, wenn der Lieferung von ihm nicht beeinflussbare Behinderungen (z. B. Engpässe bei Vorlieferanten, sonstige äußere Behinderungen der Produktions- oder Lieferbedingungen) entgegenstehen. Wird durch diese Bedingungen die Lieferung oder Leistung unmöglich, so wird der AN von der Lieferungs- bzw. Leistungsverpflichtung befreit.
- 2.4 Wenn Aufträge vom AG nur zum Teil abgerufen werden, hat der AN das Recht, für die tatsächlich durchgeführten Lieferungen Listenpreise nachzuverrechnen. Für bestellte und nicht abgenommene Mengen steht dem AN das Recht zu, diese Mengen sowie deren Entsorgungskosten und Deponiekosten zu verrechnen.
- 2.5 Wird das Betonieren oder der Pumpeneinsatz durch den AG verschoben, so hat er den AN hiervon mindestens 24 Stunden vor der abgesprochenen Lieferzeit schriftlich zu verständigen. Die durch die Verschiebung verursachten Mehraufwendungen hat der AG zu ersetzen.
- 2.6 Der AG ist verpflichtet, die Ware zur vereinbarten Lieferzeit abzunehmen. Der AG haftet dem AN für sämtliche durch seinen Annahmeverzug verursachten Aufwendungen.
- 2.7 Die Fahrmischerfahrer und Pumpenmaschinisten des AN sind nicht berechtigt, für diesen Erklärungen abzugeben oder entgegenzunehmen.
- 2.8 Der AG sorgt für eine reibungslose Übernahme des Transportbetons.
- 2.9 Der AG hat den Lieferschein vor der Entladung der Ware zu kontrollieren und zu unterzeichnen. Der vom AG zur Annahme eingesetzte Gehilfe ist auch zur Unterfertigung des Lieferscheins berechtigt. Auf dem Lieferschein sind im Besonderen vom AG veranlasste Zugaben (z. B. Wasser, Fasern oder sonstige Zusätze) zu vermerken. Eine Mitwirkungs- oder Warnpflicht des AN ist dabei ausgeschlossen. Wurden auf Anweisung des AG dem Beton Stoffe zugegeben, so hat der AG sämtliche erforderlichen Nachweise, die ursprünglich der AN zu erbringen hatte, durch eigene Prüfungen zu erbringen und dem AN zur Verfügung zu stellen. Die vom AG gewünschte Zugabe führt zum Ausschluss der Gewährleistung oder sonstigen Haftung des AN.

§ 3 – Pumpleistungen

- 3.1 Der AG ist für die Sicherheit auf der Baustelle, insbesondere im Zusammenhang mit dem Einsatz von Betonpumpen, verantwortlich und hat sich eines Planungs- und Baustellenkoordinators zu bedienen.
- 3.2 Der AG hat eine geeignete Fläche für die Aufstellung der Betonpumpe bzw. des Fahrmischers zur Verfügung zu stellen. Die Informationen über den sicheren Aufstellungsort der Betonpumpe sind in das Baustellenerfassungsblatt aufzunehmen. Der AN hat das Recht, den Aufstellungsort bei sicherheitstechnischen Bedenken abzulehnen.
- 3.3 Der AG hat die behördliche Genehmigung für das Aufstellen der Betonpumpe zu beschaffen und die Arbeitsbedingungen für den sicheren Einsatz von Betonpumpen zu erfüllen. Dazu gehören insbesondere die Sicherung von elektrischen Freileitungen, die Bekantgabe von Einbauten und Hohlräumen, die Unterweisung des Endschlauchführers, die Verwendung der persönlichen Schutzausrüstung durch den Endschlauchführer, das Bereitstellen eines Einweisers und die Zurverfügungstellung sicherer Standplätze sowie von Absturzsicherungen, insbesondere für Endschlauchführer und Betonpumpenmaschinisten. Der AG hat außerdem den sicherheitstechnischen Anweisungen des Betonpumpenmaschinisten im Betonpumpen-Arbeitsbereich Folge zu leisten.
- 3.4 Pumpenmaschinisten und Fahrmischerfahrer sind nur zum Betreiben der Betonpumpe bzw. der Fahrmischer berechtigt. Für das bautechnisch fachgerechte Einbringen des Betons ist ausschließlich der AG verantwortlich; dazu verfügen die Pumpenmaschinisten und Fahrmischerfahrer über keine Fachkenntnisse. Eine Mitwirkungs- oder Warnpflicht des AN ist ausgeschlossen.
- 3.5 Wird über Wunsch des AG der Frischbeton nach Verlassen des Schlauchendes der Betonpumpe, des Übergabetrichters, des Förderbandes, des Rutschenendes des Mischfahrzeuges durch eine darüber hinausgehende Rohr- und Schlauchleitung gepumpt oder anderweitig befördert, kann eine Veränderung der Betongüte eintreten, die eine geänderte Rezeptur verlangt. Der AG hat daher den AN 48 Stunden vor der abgesprochenen Lieferzeit schriftlich über Pumpleistungslängen von über 50 m zu informieren. Die dadurch entstehenden Mehrkosten trägt der AG.
- 3.6 Der AN stellt Rohr- und Schlauchleitung zur Verfügung. Für den ordnungsgemäßen Zusammenbau sowie deren fachgerechte Reinigung ist ausschließlich der AG verantwortlich. Er haftet auch für den Verlust. Eine Mitwirkungs- oder Warnpflicht des AN ist ausgeschlossen.
- 3.7 Für die Ausschlämmerung der Rohrleitungen ist der AG auf seine Kosten verantwortlich. Der AG hat auf seine Kosten für die Möglichkeit zum Auswaschen der Mischfahrzeuge und der Betonpumpe im Bereich der Baustelle zu sorgen und das beim Reinigen der Rohrleitungen bzw. der Fahrmischer auf der Baustelle anfallende Schmutzwasser zu entsorgen. Eine Mitwirkungs- oder Warnpflicht des AN ist ausgeschlossen.

§ 4 – Betonprüfung

- 4.1 Grundsätzlich sind für die Betonprüfung die facheinschlägigen Normen und Regelwerke anzuwenden. Prüfungen des Frischbetons sind von einem befugten Fachmann durchzuführen. Ein Fachmann gilt als befugt, wenn er die Kenntnisse im Sinne der ÖNORM B 4710-1 Abschnitt G.2.2 nachweist.
- 4.2 Werden in der Sphäre der AG Betonprüfungen durchgeführt oder erlangt dieser Kenntnis von Prüfungsergebnissen und werden dabei negative Ergebnisse festgestellt, sind diese dem AN unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 5 – Gewährleistung und Schadenersatz

- 5.1 Der AN leistet Gewähr nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 922 ff Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch und den Konkretisierungen in den folgenden Punkten.
- 5.2 Als Übergabe gilt der Zeitpunkt, in welchem der Beton in die Sphäre des AG gelangt.
- 5.3 Die Gewährleistungspflicht des AN erstreckt sich nicht auf Mängel, die dem AG zuzurechnen sind. Der AN leistet daher keine Gewähr für Mängel, die durch vom AG veranlasste Veränderungen an der Ware (z. B. Zugabe von Wasser, Fasern oder sonstigen Zusätzen) verursacht werden. Der AN leistet darüber hinaus keine Gewähr für jenen Betonierabschnitt, in welchem der AG den gelieferten Beton mit Beton anderer Hersteller zusammen einbringt.
- 5.4 Bei Herstellung nach Rezepten des AG haftet der AN lediglich für die bestellte Zusammensetzung, nicht aber für eine bestimmte Betongüte oder -eigenschaft. Der AG ist verpflichtet, solche Rezepturen unter fachkundiger Anleitung zu erstellen.
- 5.5 Für die eventuell erforderliche Entnahme und Prüfung von Bohrkernen ist nur eine dafür akkreditierte Prüf- oder Inspektionsstelle heranzuziehen. Die damit verbundenen Kosten trägt im Falle vertragskonformer Lieferung der AG.
- 5.6 Für Produkthaftungsansprüche wird nach Maßgabe des Produkthaftungsgesetzes haftet. Davon abgesehen setzt eine Schadenersatzpflicht des AN grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz voraus und ist auf den Ersatz des unmittelbaren positiven Schadens beschränkt. Keine Haftungsbeschränkung gilt für schuldhaft verursachte Personenschäden.

§ 6 – Preise, Rechnungslegung und Zahlungsbedingungen

- 6.1 Änderungen der Kalkulationsbestandteile berechtigen den AN zum Anbot einer Entgeltanpassung. Stimmt der AG dieser nicht zu, ist der AN berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Kostenänderungen ab Vertragsabschluss werden gemäß den vom Fachverband der Stein- und keramischen Industrie bei der Wirtschaftskammer Österreich herausgegebenen Index für Transportbeton oder eine an seine Stelle tretende Preisgleitregelung berücksichtigt.
- 6.2 Die Abrechnung der vom AN erbrachten Lieferungen bzw. Leistungen erfolgt auf Grund der vom AG bestätigten Lieferscheine.
- 6.3 Sofern keine besonderen Zahlungskonditionen vereinbart wurden, sind Rechnungen des AN sofort und ohne Abzug fällig. Der AN gibt dem AG das Bankkonto, auf welches Zahlungen zu leisten sind, bekannt.
- 6.4 Der AN ist zur Auflösung des Vertrags bei Wahrung sonstiger Ansprüche berechtigt, wenn der AG seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Vermögens abgelehnt wird, Umstände bekannt werden, die begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des AG rechtfertigen, oder sonstige Umstände aus der Sphäre des AG bekannt werden, die es dem AN unzumutbar machen, am Vertrag festzuhalten.
- 6.5 Eine Aufrechnung mit etwaigen Gegenforderungen ist dem AN nur dann möglich, wenn der Anspruch des AN vom AN anerkannt oder gerichtlich festgestellt wurde oder der AN zahlungsfähig ist oder es sich um eine Forderung des AG handelt, die im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des AG stehen.
- 6.6 Im Falle des schuldhaften Zahlungsverzuges schuldet der AG dem AN unbeschadet weiterer Ansprüche die Listenpreise. Darüber hinaus hat der AN unbeschadet der gesetzlichen Rechtsfolgen das Recht, weitere Lieferungen bzw. Leistungen von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen abhängig zu machen.

§ 7 – Gefahrenübergang

Die Gefahr geht sowohl bei Selbstabholung als auch bei Lieferung in jenem Zeitpunkt auf den AG über, in welchem die Ware die Sphäre des AN verlässt.

§ 8 – Gerichtsstand und Rechtswahl

- 8.1 Für alle Streitigkeiten mit einem AG, der im Inland seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Ort der Beschäftigung hat, ist das sachlich zuständige Gericht im Sprengel des Wohnsitzes, gewöhnlichen Aufenthalts oder Ort der Beschäftigung des AG zuständig.
- 8.2 Es gilt österreichisches Recht. UN-Kaufrecht findet keine Anwendung.

§ 9 – Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten (z. B. Name, Geschlecht, Geburtsdatum, Liefer- und Rechnungsanschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Bonitätsdaten) durch den AN erfolgt ausschließlich im Einklang mit den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der DSGVO und dem DSG. Daten des AG werden nur soweit verarbeitet, als die Verarbeitung zur Erfüllung vertraglicher oder rechtlicher Pflichten erforderlich ist (Art. 6 Abs. 1 lit. b und c DSGVO), die Verarbeitung im Rahmen von Interessenaustausch zur Wahrung berechtigter Interessen des AN (z. B. bei Konsultation von und Datenaustausch mit Auskunfteien zur Ermittlung von Bonitäts- bzw. Ausfallrisiken) erforderlich ist (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO) oder der AG in die Verarbeitung eingewilligt hat (Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO). Eine entsprechende Einwilligung kann der AG jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Dem AG stehen bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit, Widerspruch und Beschwerde bei der Österreichischen Datenschutzbehörde zu. Weiterführende Informationen zum Datenschutz, insbesondere zu den einzelnen Verarbeitungsvorgängen, der Dauer der Datenspeicherung, den Empfängern der Daten und den technischen und organisatorischen Maßnahmen, stehen für den AG unter <https://www.abag.at/de/datenschutz> zum Abruf zur Verfügung. Auf Wunsch des AG wird ihm der AN die Datenschutzinformationen unverzüglich auch postalisch übermitteln.

Sie werden in Kenntnis gesetzt, dass Ihre angegebenen Antrags-/Auftragsdaten an die CRIF GmbH, Rothschildplatz 3/Top 3.06.B, 1020 Wien zur Prüfung Ihrer Identität bzw. Bonität übermittelt werden. Wir weisen Sie weiters darauf hin, dass Zahlungserfassungsdaten über unbestrittene und nach Eintritt der Fälligkeit unbezahlte Forderungen sowie Adressdaten an CRIF GmbH, Rothschildplatz 3/Top 3.06.B, 1020 Wien, zur rechtmäßigen Verwendung im Rahmen ihrer Gewerbeberechtigung gemäß §§ 151 (Adressverlag), 152 (Auskunftei über Kreditverhältnisse) und 153 (Dienstleistungen in der automatisierten Datenverarbeitung und EDV Technik) der Gewerbeordnung 1994 übermittelt werden. CRIF wird weiters zur Prüfung der Identität und Bonität verwendet. Nähere Informationen finden Sie unter www.crif.at.

www.transportbeton.at

VERWALTUNG/VERKAUF

Transportbeton Gesellschaft m.b.H. & Co Komm. Ges.
1110 Wien, Wildpretstraße 5
Tel.: 050/799-6002
E-Mail: verkauf@transportbeton.at

ZENTRALDISPO

Tel.: 050/799-3140
E-Mail: dispo@transportbeton.at

TRANSPORTBETONWERKE

Werk 2 Gerasdorf bei Wien
2201 Gerasdorf, Viktor-Kaplan-Straße 2

Werk 3 Simmering
1110 Wien, Wildpretstraße 5
Tel.: 050/799-6050

Werk 5 Liesing
1230 Wien, Talpagasse 3

Werk 6 Erdberg
1030 Wien, Erdbergstraße
201 Tel.: 050/799-6070

Stand April 2024

